

FAQ zur GOZ (II)

Entspricht die antimikrobielle photodynamische Therapie (APT) dem Leistungsinhalt des Zuschlages nach der Geb.-Nr. 0120 GOZ?

Bei der APT handelt es sich um ein Verfahren, bei dem z.B. mittels Toluidinblau oder Methylenblau pathogene Keime photosensibilisiert werden und durch Applikation eines auf den Farbstoff abgestimmten Lasers durch eine photochemische Reaktion abgetötet werden.

Synonym finden die Bezeichnungen photodynamische Therapie oder photoaktivierte Desinfektion Anwendung.

Bei dieser Methode handelt es sich um eine selbstständige zahnärztliche Leistung, die aufgrund § 6 Abs. 1 GOZ analog zu bewerten ist.

Kann die professionelle Zahnreinigung nach der Geb.-Nr. 1040 GOZ beliebig oft erbracht und berechnet werden?

Es existieren gebührenrechtlich keine starren Fristen zur erneuten Berechnungsfähigkeit der Geb.-Nr. 1040 GOZ, maßgeblich ist die medizinische Notwendigkeit.

Eine Aufteilung des Leistungsinhalts der Geb.-Nr. 1040 GOZ auf mehrere Sitzungen ist möglich, die Gebühr jedoch nur einmal nach vollständiger Leistungserbringung berechnungsfähig. Nachreinigungen sind nicht nach der Geb.-Nr. 1040 GOZ, sondern mit der Geb.-Nr. 4060 GOZ zu berechnen.

Wie kann das Entfernen frakturierter Wurzelkanalinstrumente berechnet werden?

Die Entfernung ist nicht Leistungsbestandteil der Geb.-Nr. 2410 GOZ, sondern analog zu berechnen.

Wie ist der Verschluss von unnatürlichen Perforationen im Wurzelbereich oder die Apexifikation mittels MTA (Mineral Trioxid Aggregat) zu berechnen?

Der Verschluss von Perforationen im Wurzelbereich, die im Kontakt zum Parodontium stehen, unabhängig davon, ob die Perforation kariös, traumatisch oder iatrogen bedingt ist, ist analog zu berechnen.

Bei Zähnen mit weit offenem Foramen apicale ohne physiologische Konstriktion (nicht abgeschlossenes Wurzelwachstum, traumatisch oder durch Resorptionen bedingt) ist die Apexifikation (Schaffung einer Barriere auf orthogradem Weg) mittels MTA nicht Leistungsbestandteil der Geb.-Nr. 2440 GOZ, sondern analog zu berechnen.

Wie kann die Nachbehandlung einer Excision nach der Geb.-Nr. 3070 GOZ in getrennter Sitzung berechnet werden?

Die Leistung entspricht der Geb.-Nr. 3300 GOZ.

Welchen Anwendungsbereich hat die Geb.-Nr. 4120 GOZ?

Der Leistungsinhalt umfasst keine vollständige Lappenplastik (Bildung und Verlegen), sondern lediglich das Verlegen eines bereits vorhandenen Schleimhautlappens.

Die Leistung ist je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich berechnungsfähig.

Die Geb.-Nr. 4120 GOZ ist z.B. anzusetzen, wenn im Zusammenhang mit einer offenen Kürettage nach den Geb.-Nrn. 4090, 4100 GOZ der vorhandene Lappen nicht in die ursprüngliche Position reponiert, sondern koronal, apikal oder lateral verlegt wird.

Vollständige Lappenplastiken, sofern sie nicht dem Leistungsinhalt z. B. der Geb.-Nr. 3100 GOZ entsprechen oder Bestandteil anderer Gebührennummern, z. B. der Geb.-Nr. 9100 GOZ sind, entsprechen den Geb.-Nrn. 2381 oder 2382 GOÄ.

Kann die Geb.-Nr. 5080 GOZ neben der Geb.-Nr. 5040 GOZ angesetzt werden?

Die den Geb.-Nrn. 5040/5080 GOZ nachgelagerten Abrechnungsbestimmungen schließen die Nebeneinanderberechnung der beiden Gebührennummern aus. Eine Nebeneinanderberechnung liegt jedoch in folgenden Fällen nicht vor:

1. Zwei oder mehrere nicht unmittelbar benachbarte Primärkronen werden mittels einer Stegkonstruktion verbunden. Übernimmt die Stegkonstruktion durch retentive oder friktive Wirkung die Funktion eines oder mehrerer Verbindungselemente, so ist die Geb.-Nr. 5080 GOZ je Stegsegment neben der Geb.-Nr. 5040 GOZ zwar sitzungs- jedoch nicht zahngleich berechnungsfähig.
2. Wird eine Doppelkrone nicht im Zuge der Eingliederung, sondern zu einem späteren Zeitpunkt mit einem Verbindungselement versehen, so ist hierfür die Geb.-Nr. 5080 GOZ berechnungsfähig.
3. Wird bei Erneuerung einer Sekundärkrone nach der Geb.-Nr. 5100 GOZ die Doppelkrone mit einem Verbindungselement versehen oder wird durch die Eingliederung der Sekundärkrone ein Verbindungselement geschaffen, so ist hierfür die Geb.-Nr. 5080 GOZ berechnungsfähig. Sinngemäß gilt dies bei der analog zu bewertenden Erneuerung einer Primärkrone.

Welchen Leistungsinhalt hat die Geb.-Nr. 6190 GOZ?

Es handelt sich um ein Gespräch mit Anweisungen zur Beseitigung von schädlichen Gewohnheiten oder Dysfunktionen.

Die Geb.-Nr. 6190 GOZ stellt nicht nur auf kieferorthopädische Gesprächsinhalte ab.

Der Leistungsinhalt kann auch erbracht werden, z. B. im Zusammenhang mit Ernährungsgewohnheiten, Rauchen, Bruxismus, Parafunktionen, etc.